

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in)!

Nachstehend finden Sie alle wichtigen Informationen bezüglich Bauverfahren!

BAUVERFAHREN

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß §14 der NÖ Bauordnung 2014

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder
3. Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtiglichen Genehmigungspflicht
 - d) unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,
sowie die Abänderung von:
 - e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
 - f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
6. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht
9. gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Folgende Antragsbeilagen sind hierfür beim Gemeindeamt vorzulegen:

1. Nachweis (Gutbestandsblatt) des Grundeigentums oder Nutzungsrechts (höchstens 6 Monate alt, erhältlich beim Grundbuch oder Notar)
2. Ansuchen um Bewilligung (vom Bauwerber und Grundeigentümer unterfertigt)
3. Einreichplan in 3-facher Ausfertigung (vom Bauwerber, Grundeigentümer und Planverfasser unterfertigt)
4. Baubeschreibung in 3-facher Ausfertigung (vom Bauwerber, Grundeigentümer und Planverfasser unterfertigt)
5. Energieausweis in 3-facher Ausfertigung (bei Neu- und Zubauten), ansonsten Bauteilberechnungen

Darüber hinaus zu den oben genannten Beilagen genügen:

- Bei der Errichtung von Gebäuden mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m,
- Bei Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m
- Bei der Errichtung einer oberirdischen baulichen Anlage (zum Beispiel CARPORT) mit einer Fläche von nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m

Jeweils 1x eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstabgetreue Darstellung und 2-fache Baubeschreibung

Vergebührung (Bundesgebühr) der Antragsbeilagen:

- Ansuchen um Bewilligung€ 14,30
- Einreichplan.....á € 3,90, wenn größer als vier A4 Seiten.....á € 7,80
- Baubeschreibung..á € 3,90, maximal.....á € 21,80
- Niederschrift = Gutachten über die Vorprüfung und für die Bauverhandlung (wird bei der Büro- bzw. Bauverhandlung verfasst).....€ 14,30

Verwaltungsabgabe:

- Für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche € 0,50
Mindestens jedoch.....€ 100,00
- Für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für die Veränderung der Höhenlage des Geländes.....€ 64,50
- Aufstellung von Feuerungsanlagen..... € 40,60
- Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§6 Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973)€ 38,30
- Befristete behördliche Bewilligungen.....€ 32,80

Kommissionsgebühren:

Für jede angefangene halbe Stunde je Amtsorgan.....€ 13,80
(gemäß Gemeindekommissionsgebühren Verordnung 1973)

Sachverständigengebühren:

Für jede angefangene halbe Stunde.....€ 71,94

Anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014

○ **1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:**

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
– Festlegungen im Flächenwidmungsplan,

- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBl. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung,
- der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- der Spielplatzbedarf,
- die Festigkeit und Standsicherheit,
- der Brandschutz,
- die Belichtung,
- die Trockenheit,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen werden könnten;

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
 - die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle
- f) gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
 - die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in
- g) bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
 - die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von
- b) insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
 - die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW
- e) (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen zu

3. diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBl. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung):

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung
 - an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
 - die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.
- c)

(2) Werden Maßnahmen nach Abs. 1 mit einem Vorhaben nach § 14 Z 1 und 3 bei der Baubehörde eingereicht, sind sie in diesem Baubewilligungsverfahren mitzubehandeln und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Dadurch wird eine Parteistellung der Nachbarn nicht begründet.

(3) Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

– die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen**
– bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und

– zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten
– (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, [BGBl. Nr. 3/1930](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 190/2013](#)) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

(4) Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen **6 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen.

(5) Ist zur Beurteilung des Vorhabens die **Einholung eines Gutachtens** notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich **mitteilen**. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen **3 Monaten** ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

(6) **Widerspricht** das angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBl. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

(7) Der Anzeigeleger darf das **Vorhaben ausführen**, wenn die Baubehörde

- innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder Abs. 5 zweiter Satz das Vorhaben **nicht untersagt** oder
- zu einem **früheren Zeitpunkt mitteilt**, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens **vor** Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Nach Ablauf dieser Fristen oder der Mitteilung ist eine **Untersagung nicht mehr zulässig**.

(8) (entfällt durch [LGBl. Nr. 53/2018](#))

○

Meldepflichtige Bauvorhaben gemäß §16 der NÖ Bauordnung 2014:

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

1. die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;

4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
6. die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
7. die Herstellung von Hauskanälen.

(2) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

(2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

(3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

(4) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

(5) Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.

Folgende Antragsbeilagen sind hierfür beim Gemeindeamt vorzulegen:

-  Bauanzeige (als Download bereitgestellt)
-  Skizze (mit genauen Maßen 2-fach)
-  Beschreibung 2-fach

A U F S C H L I E S S U N G S A B G A B E

Wenn ein Grundstück zum Bauplatz erklärt wird oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes erteilt wird, wird die **Aufschließungsabgabe** vorgeschrieben.

Beispiel für die Berechnung: Flächenausmaß 1.000 m², Bauklasse I;

Berechnungslänge (1) x	Bauklassenkoeffizient (2) x	Einheitssatz (3) =	Aufschließungsabgabe
31,623	1,25	550,-	€ 21.740,81

(1) Die **Berechnungslänge (BL)** ist die Seite eines mit dem Bauplatz flächengleichen Quadrates.

(2) Der **Bauklassenkoeffizient (BKK)** richtet sich nach der zur Zeit der Bauplatzerklärung/
Baubewilligung im Bebauungsplan festgelegten Bauklasse, oder der NÖ Bauordnung 2014.

Bei Bauklasse I bis II wird mit 1,25 gerechnet.

(3) Der **Einheitssatz (ES)** wurde gemäß der Verordnung des Gemeinderates mit **€ 550,-** festgesetzt.

Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan beträgt der Bauklassekoeffizient mindestens 1,25 sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

KANALEINMÜNDUNGSABGABE

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens (§30 Bescheinigung) wird eine Kanaleinmündungsabgabe vorgeschrieben, diese richtet sich nach der bebauten Fläche!

Beispiel für die Berechnung:

Flächenausmaß 800 m², bebaute Fläche 100 m², 2 angeschlossene Geschosse

Ermittlung der Berechnungsfläche:

Bebaute Fläche	Flächenhälfte x angeschlossene Geschosse = Fläche
100 m ²	50 m ² (2 + 1) 150 m ²

Anteil der bebauten Fläche= 150 m²

Anteil der unbebauten Fläche:

15 % von 700 m ² (maximal von 500 m ² = 75,00 m ²)	<u>75 m²</u>
ergibt eine Berechnungsfläche von	225 m ²

Berechnung der Abgabe:

Berechnungsfläche	x Einheitssatz	= Kanaleinmündungsabgabe
225 m ²	€ 12,00	€ 2.700,--

Kanaleinmündungsabgabe	€ 2.700,00
zuzüglich 10 % Umsatzsteuer	<u>€ 270,00</u>
insgesamt	<u>€ 2.970,--</u>

Die Höhe der **Kanaleinmündungsabgabe** ist durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz zu ermitteln.

Der **Einheitssatz** beträgt gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung € 12,00.

Die **Berechnungsfläche** ist gemäß § 3, Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 in der Weise zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an das Kanalsystem **angeschlossenen Geschosse** multipliziert und dieses Produkt um 15 % der unbebauten Fläche, höchstens jedoch um 15 % von 500 m², vermehrt wird.

KANALBENÜTZUNGS GEBÜHR

Gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes, LGBL 8230 in der derzeit geltenden Fassung und der geltenden Kanalabgabenordnung der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand wird für den Liegenschaftseigentümer für die Benutzungsmöglichkeit der öffentlichen Kanalanlage eine jährliche **Kanalbenutzungsgebühr** festgesetzt.

Die Kanalbenutzungsabgabe wird vorgeschrieben, sobald das neuerrichtete Gebäude bewohnt wird.

Beispiel für die Berechnung:

Wohngebäude	Erdgeschoß	100,00 m ²
	1. Obergeschoß	<u>100,00 m²</u>
Gesamtfläche		200,00 m ²
Berechnungsfläche x Einheitssatz = Jahresbeitrag		
200,00 m ²	€ 2,55	€ 510,00
zuzüglich 10 % USt.		<u>€ 36,00</u>
		€ 546,00

Der ermittelte Jahresbeitrag von € 546,00 wird in 4 Raten mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben.

Die **Kanalbenutzungsgebühr** errechnet sich durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an der Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschosse und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschosse werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Wenn der Beginn der Abgabepflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt auch sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr.

MÜLLGEBÜHREN

Nach Wohnungseinzug bzw. Anmeldung wird eine Abfallwirtschaftsgebühr bzw. -abgabe für die Liegenschaft vorgeschrieben:

Gemäß § 23 Abs. 1 u. 2 dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 i. d. dzt. geltenden Fassung und der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand werden die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr und die jährliche Abfallwirtschaftsabgabe wie folgt festgesetzt:

1 Grüne Tonne	240 Liter	= € 85,20 (12 Abfahren pro Jahr)
1 Bio Tonne	120 Liter	= € 14,20 (20 Abfahren pro Jahr)
6 Restmüllsäcke jährlich ab Jänner)	60 Liter	= € <u>7,68</u> (Selbstabholung am Gemeindeamt
Jahresbeitrag (netto)		€ 107,08

**zuzüglich 42% Abfallwirtschaftsgebühr
zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer**

Der Betrag wird vierteljährlich in 4 gleichen Teilbeträgen mit den übrigen Gemeindeabgaben vorgeschrieben.

SEUCHENVORSORGEABGABE

Für die Seuchenvorsorgeabgabe der ersten 3.500 Liter Restmüllbehältervolumen wird € 13,52 pro Jahr und Liegenschaft vorgeschrieben. Diese wird ebenfalls mit den Gemeindeabgaben entrichtet.

WASSERANSCHLUSS

Wassermeister Imnitzer: 0664/88906471 (Bei Störungen)

Beispiel für die Berechnung:

Flächenausmaß 800 m², bebaute Fläche 100 m², 2 angeschlossene Geschosse

Ermittlung der Berechnungsfläche:

bebaute Fläche	Flächenhälfte	x angeschlossene Geschosse	= Fläche
100 m ²	50 m	² (2 + 1)	150 m ²

Anteil der bebauten Fläche: 150 m²

Anteil der unbebauten Fläche:

15 % von 700 m ² (maximal von 500 m ² = 75,00 m ²)	<u>75 m²</u>
ergibt eine Berechnungsfläche von	225 m ²

Berechnung der Abgabe:

Berechnungsfläche x Einheitssatz = Wasseranschlussabgabe
225 m ² € 6,00 € 1.350,00

Wasseranschlussabgabe	€ 1.350,00
zuzüglich 10 % Umsatzsteuer	<u>€ 135,00</u>
ingesamt	€ 1.485,00

Die Höhe der **Wasseranschlussabgabe** wird derart berechnet, dass die Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz, derzeit **€ 6,00**, vervielfacht wird. Die **Berechnungsfläche** ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche

- a.) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht,
b.) und das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche, höchstens jedoch von 500 m², vermehrt wird.

Der derzeitige **Wasserpreis** beträgt für 1.000 Liter (1 m³) € **1,28** excl. MWSt. Hinzu kommt noch die gesetzlich vorgeschriebene **Bereitstellungsgebühr** in Abhängigkeit von Wasserzählergröße.

RAUCHFANGKEHRER

Klaus P. **BERGER** Rauchfangkehrermeister
Alleestrasse 6
2732 Puchberg
02636/2326

Ihre Kehrtermine erhalten Sie hier: www.kehrtermine.com

Unsere Hauptseite: www.men-in-black.at

STROMANSCHLUSS

EVN Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Am Spitz 16
Tel.: 02635/609
Fax: 02635/60920-30
Mail: neunkirchen@evn.at, Internet: www.evn.at

Bei Strom erfolgt die Hausanschlussrichtung durch einen vom Liegenschaftsbesitzer beauftragten Elektriker. Das Netzbereitstellungsentgelt seitens der EVN beträgt hier ca. € 1.427,--Die EVN montiert den Zähler nach dem der Elektriker die Vorarbeiten im Kundenauftrag geleistet hat.

WICHTIGE ADRESSEN:

Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel: 02742/9005
Mail: post.landnoe@noel.gv.at
Internet: www.noe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
2620 Neunkirchen, Peischinger Str. 17
Tel: 02635/9025
Fax: 02635/35000
Mail: post.bhbk@noel.gv.at
Internet: www.noe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt
2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33
Tel: 02622/9025
Fax: 02622/41000
Mail: post.bhwb@noel.gv.at
Internet: www.noe.gv.at

Finanzamt Neunkirchen, Wr. Neustadt
2620 Neunkirchen, Triesterstr. 16
Tel: 02622/305
Internet: www.bmf.gv.at

Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt
2700 Wr. Neustadt, Ludwig-Boltzmann-Straße 4/3 Tel: 02622/27856 Mail:
post.gba2@noel.gv.at

Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch
2620 Neunkirchen, Triesterstr. 16
Tel: 02635/62031 Fax: 02635/62033 Internet:

TELEFONANSCHLUSS

A1 Telekom Austria AG,
Außenstelle Wr. Neustadt,
2700 Wr. Neustadt, Arbeiterheimgasse
Internet: www.telekom.at

Lieber Bauwerber!

**Wir hoffen, dass Ihnen die für Sie bereitgestellten
Seiten, eine Hilfe bei Ihrem Bauvorhaben sind.**

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Höflein
Weninger Gottfried/ Bauamt